



Aktenzeichen	Datum		
8510.3.1.3	27.06.2025		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Klimaschutz und Mobilität	Mobilitätsmanagerin Frau Zeitler		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt- und Landwirtschaftsaus-	07.10.2025	öffentlich	Vorberatung
schuss			
Kreisausschuss	07.10.2025	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	26.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Klimaschutz und Mobilität;
ÖPNV - Aufhebung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des ÖPNV an den Markt Mittenwald, die Gemeinden Krün und Wallgau
- Kreistagsvorlage -

Vorschlag zum Beschluss:

Der Landrat wird beauftragt die anbei gefügten Vereinbarungen mit dem Markt Mittenwald, der Gemeinde Krün und der Gemeinde Wallgau zu unterzeichnen.

Der Erlass der beiliegenden Rechtsverordnungen wird beschlossen. Die Aufgabenträgerschaft für Aufgaben des ÖPNV auf dem Gebiet des Markt Mittenwald und der Gemeinden Krün und Wallgau fällt damit ab dem 01.01.2026 an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen zurück.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die Gemeinden Markt Mittenwald, Krün und Wallgau haben beschlossen, die vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf die Gemeinden übertragene Aufgabenträgerschaft an den Landkreis zurückzugeben.

Eine Rückübertragung bedarf der Entscheidung durch den Kreistag.

II. Sach- und Rechtslage

Aufgabenträgerschaft im ÖPNV

Die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV liegt nach Art. 8 BayÖPNVG bei den Landkreisen und Kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich.

Aufgabenträger übernehmen die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen Personennahverkehrs als freiwillige Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. (Anlage 1)

Die Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf eine Gemeinde ist nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG nur auf Verlangen der Gemeinde möglich. Auch die Übertragung nach Art. 9 Abs. 2 BayÖPNVG ist nur „mit Zustimmung“ der Gemeinden vorgesehen. Die Zuständigkeiten für den Schülerverkehr bleiben bei einer Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf eine Gemeinde unberührt. (Anlage 2)

Art. 19 Abs. 1 Bay ÖPNVG schafft Finanzierungsregelungen, die den Landkreis davor schützen, aufgrund „überbetriebener“ Wünsche der Gemeinden größere finanzielle Einbußen zu erleiden.

Nach Satz 2 hat die Gemeinde auf Verlangen die Kosten zu ersetzen, wenn der Landkreis mit Zustimmung der Gemeinde innerörtlichen Verkehr betreibt.

Nach Satz 3 kann der Landkreis eine Vereinbarung mit den Gemeinden über die Kostentragung treffen, wenn er ein über das normale Maß hinausgehendes Angebot schafft. (Anlage 3)

Situation ÖPNV im Isartal

Die Kommunen des Isartals, Markt Mittenwald, Krün und Wallgau beantragten die Zuständigkeit für Aufgaben aus dem ÖPNV vom Landkreis auf die Kommunen zu übertragen, um eigenständig Gäste und Wanderbusse umsetzen zu können.

Am 25.06.2020 hat der Kreistag die einstimmige Entscheidung getroffen, dem Antrag der Kommunen des Isartals einer Übertragung von Aufgaben im ÖPNV zu entsprechen.

Die Gemeinderäte der Kommunen haben beschlossen die Aufgabenträgerschaft für Aufgaben im ÖPNV wieder an den Landkreis zurückzugeben. Entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse sind dieser Vorlage als Dokument angefügt.

Lokales Busangebot

Derzeit wird der ÖPNV im Orts- und Nachbarortsverkehr „Sommerbus“, „Winterbus“ und der „Ferchensee-Lautersee-Linie“ durch Verkehrsunternehmen erbracht, die hierfür Genehmigungen von der Regierung von Oberbayern nach §§ 13, 42 PBefG erhalten haben. Auf Wunsch der Gemeinde soll der ÖPNV im Orts- und Nachbarortsverkehr auch nach Übergang der Aufgabenträgerschaft fortgesetzt werden, die Verträge zwischen den Gemeinden und den Verkehrsunternehmen gehen bis zu einer Neuausschreibung nicht auf den Landkreis über.

Aufgrund der bestehenden Genehmigungen/Verträge ist eine Vereinbarung zwischen bisherigem und künftigen Aufgabenträger erforderlich, um Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeit, Finanzierung und weiteren Abläufe zu schaffen. So soll insbesondere eine Unterbrechung des Verkehrsangebots durch einen Widerruf der Genehmigung nach § 25 PBefG vermieden werden.

Vereinbarung zur Rücknahme der Aufgabenträgerschaft

Die Landkreisverwaltung und die Kommunen des Isartals haben sich über die Ausgestaltung der Rückübertragung verständigt. Ein zwischen den jeweiligen Parteien abgestimmter (und im Wesentlichen gleich lautender) Vertrag zur Rücknahme der Aufgabenträgerschaft liegt vor, und ist der Vorlage als Dokument angefügt.

Folgen einer Rücknahme der Aufgabenträgerschaft für die Planungen

Wenn die Aufgabenträgerschaft von den Kommunen auf den Landkreis rückübertragen wird, muss der Landkreis willkürfrei die Nahverkehrsplanungen des Landkreises umzusetzen. Der Landkreis kann auf Wunsch der Kommune ÖPNV-Angebote für die Kommune planen. Kosten für die Umsetzung tragen die Kommunen selbst.

Die Kommunen reihen sich somit in die Gruppe der Kreisangehörigen Gemeinden ein, die nicht Aufgabenträger sind.

Der Landkreis plant Ausschreibungsverfahren für die Linie 9608 und 9618 in den kommenden zwei Jahren einzuleiten. Die Kommunen werden bei der Ausgestaltung des ÖPNV Angebots beteiligt.

Finanzielle Folgen für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Der Landkreis kann nur im Rahmen seiner eigenen Leistungsfähigkeit ÖPNV Angebote schaffen. Wenn der Landkreis auf Verlangen der Kommune ÖPNV Angebote umsetzt, die innerörtlichen Verkehr darstellen, oder über das normale Maß des ÖPNV Angebots hinausgeht, wird der Landkreis einen Ersatz der Kosten durch die Kommune verlangen.

Die Kommunen des Isartals diskutieren über die Einführung eines On-Demand Betriebs zu Randzeiten und Erschließung von Startpunkten von Wanderungen im Isartal. Der Landkreis kann auf Wunsch der Kommune einen solchen Verkehr planen. Die Kommunen würden aber bei der Finanzierung des Angebots mindestens beteiligt. Über eine Umsetzung entscheidet der Kreistag.

Weiteres Vorgehen

Laufende Verträge für Zuschüsse der Kommunen für die Freifahrt von Gästen des Isartals betreffen den Landkreis nicht. Laufende Verträge für die Durchführung von ÖPNV Angeboten als Gäste- und Wanderbus bestehen nicht. Die Aufhebung der beiliegenden Verordnung kann deshalb zum 31.12.2025 unschädlich für den Landkreis erfolgen.

Der Landrat unterzeichnet im Auftrag des Kreistages die beiliegenden Vereinbarungen mit den Gemeinden des Isartals.

Um die Aufgabenträgerschaft zurückzunehmen muss die Verordnung hierzu aufgehoben werden. Da die Aufgabenträgerschaft per Kreistagsbeschluss übertragen wurde, muss der Kreistag über die Rückübertragung entscheiden.

Durch die Aufhebung der beiliegenden Verordnungen zum 31.12.2025 geht die Aufgabenträgerschaft für Aufgaben im ÖPNV an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen zurück.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Laut GeschO KT beraten Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss und Kreisausschuss vor, der Kreistag entscheidet.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt			